



12/035/2020

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 369

Dienststelle	12 - Amt für Wirtschaftsförderung
Beteiligte Bereiche:	20 - Finanzen 32 - Bürger- und Ordnungsamt 61 - Amt für Stadtplanung 63 - Amt für Bauberatung und Bauordnung 69 - Amt für Verkehrsangelegenheiten NMG - Neusser Marketing VerwaltungsGmbH & Co KG
Berichterstatter/-in	Herr Galland

Betreff: Dringlichkeitsentscheidung Nr. 369 - Weitere Maßnahmen zur Stützung der Gastronomie in der Corona-Pandemie

Dringlichkeitsentscheidung

1. Die Stadt Neuss erlaubt für die Wintersaison 2020/2021 (1. November 2020 bis 31. Mai 2021) den auf Dauer angelegten Betrieb von Terrassen (Außengastronomie; „Verlängerung der Terrassensaison“). Abweichend von § 8 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Neuss (Sondernutzungssatzung) werden dafür keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
2. Zum Betrieb der Terrassen (Außengastronomie) in der Wintersaison wird den Betrieben einmalig und befristet bis zum 31. Mai 2021 die Möblierung mit Zelten (Pavillons/ Pagoden) bzw. Windschutzelementen gestattet. Der Vorrang gebührt dabei der Errichtung von Zelten (Pavillons, Pagoden). Ausnahmsweise kommen Windschutzelemente zum Einsatz. Die Einzelheiten sind dem Konzept zur Unterstützung der Neusser Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie – Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie - (**Anlage**) zu entnehmen.
3. Zur Unterstützung der Gastronomiebetriebe fördert die Stadt Neuss die Möblierung mit Zelten (Pavillons/ Pagoden) bzw. Windschutzelementen nach näherer Maßgabe des Konzepts zur Unterstützung der Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie – Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie – (**Anlage**) mit

einem Betrag von **50,-- €/ m²**
überdachter (bei Zelten/ Pavillons/ Pagoden) bzw. umbauter (bei Windschutzelementen)
Außengastronomiefläche.

In Härtefällen kann der Förderbetrag bis zum Höchstbetrag der Förderung/ Einzelfall heraufgesetzt werden. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 3.600,-- €. Die Förderung erfolgt aus Restmitteln im Rahmen des im Mai 2020 vom Rat der Stadt Neuss beschlossenen Standortstärkungsfonds (12/018/2020).

4. Die Stadt stellt für eine Imagekampagne zur Förderung der Neusser Gastronomie einmalig 20.000,-- € zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt aus Restmitteln im Rahmen des im Mai 2020 vom Rat der Stadt Neuss beschlossenen Standortstärkungsfonds (12/018/2020).

Sachverhaltsdarstellung

Die Stadt Neuss hat bereits in der Sitzung des Rates am 8. Mai 2020 sowie im Hauptausschuss am 13. August 2020 Maßnahmen zur Unterstützung der Neusser Gastronomen beschlossen.

- So beschloss der Rat am 8. Mai 2020 den Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungserlaubnisse für den auf Dauer angelegten Betrieb von Terrassen (Außengastronomie) in der Sommersaison 2020 (1. April 2020 bis 31. Oktober 2020; TOP 33; 69/026/2020).
- Auch der in gleicher Sitzung beschlossene „Standortstärkungsfonds“ (12/018/2020) kam vielen Gastronomen zugute. Mit diesem Programm wurde ein Zuschuss zu laufenden Zahlungsverpflichtungen (Miete bzw. Immobilienkredit) für besonders von der Pandemie betroffene Gewerbetreibende ermöglicht. Unter den 139 bewilligten Anträgen (Fördervolumen: ca. 400.000,-- €) befanden sich 83 Anträge von Gastronomiebetrieben (Fördervolumen ca. 270.000,-- €).
- In gleicher Sitzung beauftragte der Rat die Verwaltung, Genehmigungen von Außengastronomie, die einer Ausschöpfung der maximalen Öffnungszeit nach dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW entgegenstehen, auf Antrag schnell und unbürokratisch, jedoch im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu ändern.
- Ergänzend beschloss der Hauptausschuss zur Frage der abendlichen Öffnungszeiten am Wochenende am 13. August 2020:

„Soweit vereinzelt eine Änderung der Baugenehmigung und/ oder der gaststättenrechtlichen Erlaubnis angezeigt ist, billigt der Hauptausschuss eine vorübergehende Duldung der Öffnung der Außengastronomie bis 24:00 Uhr an Wochenenden.“

Trotz dieser Unterstützungsmaßnahmen leidet die Gastronomie weiterhin erheblich unter den Folgen der Corona-Pandemie. Die aus der Coronaschutzverordnung NRW nebst Anlagen resultierenden hygienischen Anforderungen und die Sorge der Gäste vor einer Ansteckung führen zu einer deutlich verringerten Auslastung der Innenbereiche der Gastronomiebetriebe. Gleichzeitig steht die Sommersaison vor dem Abschluss. Die von der Stadt Neuss erteilten (kostenfreien; s.o.) Sondernutzungserlaubnisse enden am 31. Oktober 2020. Bereits jetzt leidet die Aufenthaltsqualität auf den von der Gastronomie bewirtschafteten Terrassen infolge der abgekühlten Witterung.

Vertreter der Stadtverwaltung (Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Bauberatung und Bauordnung, Amt für Stadtplanung, Amt für Verkehrsangelegenheiten) haben sich an einem von der Wirtschaftsförderung der Stadt Neuss moderierten Runden Tisch in den letzten Wochen mit Vertretern der Gastronomie über weitere Unterstützungsmaßnahmen ausgetauscht. Im Vordergrund stand dabei der Wunsch der Gastronomen nach einer „verlängerten Terrassensaison“. Um den Schwellenängsten der Gäste vor einem Besuch in den geschlossenen Räumen zu begegnen, soll in diesem Jahr auch in der Wintersaison eine Bewirtschaftung der Außengastronomiebereiche erfolgen.

Mit dieser Dringlichkeitsentscheidung werden die rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Gastronomen in der Stadt Neuss ihre Gäste in diesem Jahr auch in einer Wintersaison (von November 2020 bis Mai 2021) auf den öffentlichen Straßen und Plätzen, die ihnen üblicherweise nur im Sommer zur Verfügung stehen, bewirten können. Der für das soziale Leben in der Stadt existentiellen Gastronomie wird so in der Krise eine weitere Unterstützung zuteil.

Zu den Beschlussempfehlungen im Einzelnen

zu 1)

Üblicherweise werden in der Stadt Neuss Erlaubnisse zur Nutzung des öffentlichen Raums für Zwecke der Außengastronomie für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober d.J. erteilt. Ziffer 1) sieht daher vor, dass es in diesem Jahr **Erlaubnisse für eine Wintersaison** geben wird. Da die Möblierung zur Herstellung bzw. Verbesserung der Winterfestigkeit bis zum Mai 2021 erlaubt werden soll (vgl. Ziffer 9) endet die so erstmals eingeführte Wintersaison nicht am 31. März, sondern am 31. Mai 2021. Anderenfalls müssten die Erlaubnisse mehrfach (jetzt, zum 1. April, zum 1. Juni) geändert werden, was einen unsinnigen administrativen Aufwand bedeutet.

Die vom Rat bereits für die Sommersaison 2020 beschlossene **Gebührenfreiheit** wird für die Wintersaison verlängert. Die Entscheidung über die Gebühren für den Zeitraum ab Juni 2021 trifft der Rat der Stadt Neuss zu einem späteren Zeitpunkt.

zu 2)

Eine ins Belieben gestellte **Möblierung des öffentlichen Raums** zur Herstellung bzw. Verbesserung der Winterfestigkeit der Außengastronomiebereiche wäre geeignet, das Stadtbild negativ zu beeinflussen. Um eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, hat die Stadt deshalb **zwei konkrete Vorschläge** entwickelt. Der Vorrang gebührt dabei einer Lösung mit Zelten (Pavillons, Pagoden). Diese sind einfach auf- und auch wieder abzubauen, wodurch die Rückkehr zum „Normalzustand“ nach Ablauf der Befristung der Erlaubnis begünstigt wird. Als Alternative kommen transparente Windschutzelemente dort in Betracht, wo die Zeltlösung sich nicht realisieren lässt oder die Gastronomen sich (u.a. wegen der brandschutztechnischen Restriktionen) nicht damit anfreunden können.

Die Einzelheiten sind dem Konzept zur Unterstützung der Neusser Gastronomie in Zeiten der Corona-Pandemie – Förderung der Winterfestigkeit der Außengastronomie – in der **Anlage** zu entnehmen.

zu 3)

Die Stadt Neuss hat im Mai beschlossen, die von der Pandemie betroffenen Neusser Unternehmen mit dem Standortstärkungsfonds zu unterstützen. Der Rat hat dafür Mittel bereitgestellt; diese wurden durch die beantragten und bewilligten Förderungen bisher bei weitem nicht ausgeschöpft. Das ermöglicht es, die besonders betroffene Gastronomie nun bei der Beschaffung der Zelte (Pavillons, Pagoden) und Windschutzelemente durch ein **Zuschussprogramm** finanziell zu unterstützen.

Gleichzeitig gibt die Stadt auf diesem Wege einen Impuls, die Gestaltungsvorgaben der Stadt einzuhalten. Die rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung sind beschränkt.

Der Fördersatz bemisst sich an der als Vorranglösung vorgesehenen Anschaffung von Zelten. Die Förderung/ m² ist so ausgelegt, dass sie die Kosten der Anschaffung der Zelte (Pavillons, Pagoden) bei wirtschaftlich günstiger Beschaffung in etwa deckt. Für gängige Standardmaße von Zelten (Pavillons, Pagoden) ergeben sich folgende Zuschüsse:

- (Aufklapp-) Zelt 3 x 3 m = 9 m² = 450 €
- (Aufklapp-) Zelt 3 x 6 m = 18 m² = 900 €

Für diese Beträge sind Zelte (Pavillons, Pagoden) im Fachhandel erhältlich, die auch die Vorgaben (vgl. **Anlage A.**) erfüllen. Daneben bleibt aber weiterer Aufwand (z.B. Kosten für die „Bepallung“, Transport, Auf- und Abbau) beim Gastwirt. Auch wird durch die Zelte (Pavillons, Pagoden) zwar ein

gewisser Schutz gegen Regen und Wind gewährleistet, die Gäste werden jedoch auch Komfort in Form von Wärme wünschen. Auch die insoweit erforderlichen Investitionen (Decken, elektr. Heizstrahler etc.) verbleiben beim Gastronomen.

Der Höchstbetrag der Förderung/ Einzelfall erlaubt bei 3.600,-- € die Überdachung von bis zu 72 m² Außengastronomiefläche. Nur wenige Betriebe in Neuss verfügen (in der Sommersaison) über mehr Fläche; dabei handelt es sich in der Regel um Franchisebetriebe/ Filialen.

Die nach dem Konzept als Ausnahmefall einer Erlaubnis zugängliche Verbesserung der Winterfestigkeit durch Anschaffung von Windschutzelementen verursacht deutlich höhere Kosten. Eine Aussage dazu, wie viele Elemente für eine bestimmte Fläche benötigt werden, ist nicht möglich. Werden Windschutzelemente aufgestellt, weil der Antragsteller die eigentlich (räumlich-baulich) mögliche Aufstellung von Zelten nicht wünscht (z.B. wegen der brandschutztechnischen Restriktionen), verbleibt es beim üblichen Fördersatz. Der Restbetrag ist vom Gastronomen aufzuwenden.

Ist hingegen die Aufstellung von Zelten (Pavillons, Pagoden) nicht möglich (insb. bei räumlich beengten Verhältnissen) stellt die Anschaffung von Windschutzelementen die aus Sicht der Verwaltung sinnvolle Alternative dar. Soweit die Kosten einer solchen Installation im Einzelfall die aus Anwendung des Fördersatzes resultierende Förderung drastisch übersteigen, kann die Förderung im Wege einer Härtefallentscheidung bis zum Höchstbetrag heraufgesetzt werden. Entsprechendes gilt für den Fall, dass beide von der Verwaltung vorgeschlagenen Varianten vor Ort nicht umgesetzt werden können und eine Einzelfalllösung erarbeitet wird.

zu 4)

Das Förderprogramm soll von **Öffentlichkeitsarbeit** und einer **Imagekampagne** flankiert werden.

Zunächst ist dafür Sorge zu tragen, dass die Gastronomen zügig vom Konzept und der Fördermöglichkeit Kenntnis erlangen.

Darüber hinaus ist zu kommunizieren, dass die Neusser Gastronomen sich ihrer Verantwortung gegenüber ihren Gästen bewusst sind und diesen ein Höchstmaß an Sicherheit durch Einhaltung (und Übererfüllung) der Hygienestandards bieten. Gerade durch Ereignisse zu Beginn der Pandemie ist die Gastronomie teilweise in den Ruf geraten, ein „Treiber der Seuche“ zu sein. Es ist daher aus Sicht der Gastronomen besonders bedeutsam, dass den Gästen vermittelt wird, dass ein Restaurant- oder Gaststättenbesuch unter Einhaltung der Hygienestandards ohne unverhältnismäßiges Infektionsrisiko möglich ist. Auch und gerade in der winterfesten Außengastronomie!

Die Stadt und Neuss Marketing werden sich zu den werblichen Botschaften und den einzelnen Werbemaßnahmen (u.a. im Bereich der bestehenden Kampagne „neuss.city.de“) weiter abstimmen.

Zur Dringlichkeit der Entscheidung:

Die Entscheidung ist dringlich, da die Gastronomen jetzt für die Wintersaison disponieren müssen. In den letzten Tagen ist es ständig kühler geworden. Einzelne Betriebe haben in den letzten Wochen bereits mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen, weshalb die Förderrichtlinien eine Zuschussung auch für (zurückliegende) Beschaffungsvorgänge seit dem 1. September 2020 ermöglichen (vgl. **Anlage C. Verfahren/ Förderrichtlinie**)

Die zur Verbesserung der Winterfestigkeit notwendigen Maßnahmen müssen zügig umgesetzt, Personal disponiert werden etc.

Eine Entscheidung „nur“ für den Zeitraum bis zur nächsten erreichbaren Sitzung des Rates bzw. Hauptausschusses ist untunlich, da die Wirte Planungssicherheit für eine Saison benötigen. Ob

dann auch für die weitere Sommersaison des Jahres 2021 (ab Juni 2021) eine Gebührenbefreiung erfolgt, mag Gegenstand eines weiteren Beschlusses des Rates werden.

Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf

Im Winter werden üblicherweise keine Sondernutzungserlaubnisse für die Nutzung von Terrassen erteilt, deshalb entgehen insoweit der Stadt keine geplanten Einnahmen. Für April und Mai 2021 ist mit einem anteiligen Verlust von Einnahmen aus Sondernutzungserlaubnissen in Höhe von 20.000 € zu rechnen.

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt aus (Rest-) Mitteln des im Frühsommer 2020 aufgelegten Standortstärkungsfonds.

Die Umsetzung des Konzepts ist mit erheblichem personellem Mehraufwand im Amt für Wirtschaftsförderung (Abwicklung des Förderprogramms/ Koordination/ Beratung) sowie im Amt für Stadtplanung (Beratung über Gestaltungsfragen) und im Amt für Verkehrsangelegenheiten (Beratung der Betriebe, Ausstellung von Sondernutzungserlaubnissen) verbunden.

Dies wird zur Neu-/ Umpriorisierung von Aufgaben in den betroffenen Ämtern führen.

Dringlichkeitsentscheidung Nr. 369

vom 29.09.2020

Reiner Breuer
Bürgermeister

Sven Schümann,
CDU,
Stadtverordneter

Arno Jansen,
SPD,
Stadtverordneter

Michael Klinkicht,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
Stadtverordneter

Manfred Bodewig, FDP
FDP,
Stadtverordneter

Roland Sperling,
DIE LINKE,
Stadtverordneter

Carsten Thiel,
Ratsfraktion UWG/Freie Wähler Neuss – GO-Neuss
Stadtverordneter

Dirk, Kranefuß, AfD
AfD,
Stadtverordneter

Anlagen

Anlage: Konzept winterfeste Außengastronomie